

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	14.09.2017

Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen in Köln

In der Anfrage AN/0921/2017 vom 11.06.2017 wurden von der SPD-Fraktion in der BV Innenstadt folgende Fragen gestellt:

1.

Ist es richtig, dass für das Wohnhaus Ritterstraße 7 eine Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung für eine Flüchtlingsunterbringung erteilt worden ist?

2.

Wenn ja: Trifft es zu, dass diese Baugenehmigung bei einer Gesamtwohnfläche von ca. 110 m² für bis zu 18 Personen erteilt worden ist (d.h. für ein Objekt, das bislang von max. 6 Personen bewohnt wurde)?

Hält die Verwaltung eine solche Personenzahl in Relation zur Wohnfläche für eine angemessene Unterbringung?

3.

Welche flankierenden Maßnahmen (sozialintegrative Betreuung, Ansprechpartner vor Ort zum etwaigen Konfliktmanagement, Wachdienst etc.) sind bei dieser Flüchtlingsunterbringung geplant?

4.

Hält es die Verwaltung für ein angemessenes und verhältnismäßiges Vorgehen, eine Wohnimmobilie mit dem Ziel in einen Beherbergungsbetrieb umzuwandeln, sie direkt für die Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1., zu 2.:

Die Verwaltung kann bestätigen, dass am 03.08.2016 durch das Bauaufsichtsamt unter dem Aktenzeichen 63/B21/4584/2015 eine Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW für die Nutzungsänderung in eine Flüchtlingsunterkunft für max. 18 Personen auf 112,67 m², verteilt auf EG, 1. OG, 2. OG und DG erteilt wurde. Der Bauantrag wurde ohne Kenntnisnahme und Beteiligung des Amtes für Wohnungswesen eingereicht.

Zu 2. - 4.:

Das Amt für Wohnungswesen hat bislang weder eine Prüfung des Objektes vorgenommen, noch dem Eigentümer eine Nutzungszusage des Objektes Ritterstraße 7 erteilt. Die Fragen können daher nicht beantwortet werden. Die Verwaltung sieht aktuell nicht die Notwendigkeit der Anmietung dieses Objektes zur Flüchtlingsunterbringung.